# VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/73 DER KOMMISSION

**vom 31. Januar 1973**

**über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder andere Eingangsabgaben vorsieht**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen für Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt worden sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle und anderen Einfuhrabgaben vorsieht, im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander die Gemeinschaftsbehandlung gewährt wird.

Diese Regelung ist auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ab 1. Februar 1973, auf andere Waren ab 1. April 1973 anzuwenden.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Abschöpfungen und anderen im Rahmen der Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, und den vorgenannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen ist die Herstellung in der Gemeinschaft in einem Verfahren, das die Nichterhebung oder Rückvergütung dieser Abgaben vorsieht, nicht mit dem in Artikel 55 der genannten Akte vorgesehenen System der Ausgleichsbeträge vereinbar.

Bei den anderen Waren wird die von den Mitgliedstaaten anzuwendende Zollherabsetzung im Jahre 1973 zwanzig Prozent nicht übersteigen.

Auf Grund der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der gleichen Situation gesammelten Erfahrungen machen die Wettbewerbsverzerrungen, die sich für die Hersteller in der Gemeinschaft aus der Anwendung eines Verfahrens der Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle und anderen Einfuhrabgaben bei den Verarbeitern ergeben, nicht den Erlaß besonderer Maßnahmen erforderlich, um den Auswirkungen dieses Verfahrens zu begegnen.

Es erscheint jedoch notwendig, diejenigen Waren mit Herkunft aus dritten Ländern von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, die vor dem Verbringen in den Bestimmungsmitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Verfahrens, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle und anderen Einfuhrabgaben vorsieht, nur deshalb einer unwesentlichen Behandlung unterworfen worden sind, damit für sie die zolltarifliche Behandlung nach dem Gemeinschaftsverfahren gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Bis einschließlich 31. Dezember 1973 wird auf Waren, die in einem Mitgliedstaat hergestellt sind unter Verwendung von Erzeugnissen, für die dort die jeweils vorgeschriebenen

— Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,

— Ausgleichsbeträge nach Artikel 55 der Beitrittsakte,

— Abschöpfungen und andere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben

nicht erhoben oder ganz oder teilweise rückvergütet worden sind, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat die Regelung über die Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung angewandt, die in der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Ver-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

träge — nachstehend „Beitrittsakte" genannt — vorgesehen ist, die

— dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie

— dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Beitritt dieser Länder zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

beigefügt ist.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als ein Mitgliedstaat.

*Artikel 2*

Handelt es sich bei den zu verarbeitenden Erzeugnissen um Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern, die einer unwesentlichen Behandlung unterzogen worden sind, die nicht als Be- oder Verarbeitung angesehen werden kann, so wird auf die hergestellten Waren die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Regelung nur angewandt, wenn sich die vorgenannten Erzeugnisse nach den Vorschriften des EWG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und der Beitrittsakte im freien Verkehr befinden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI